

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1360, 1360a BGB

A. Problem und Ziel

Im April 1997 war in Deutschland in ca. 31 % der Ehen nur einer der Ehegatten erwerbstätig. Dabei handelte es sich in ca. 79 % der Fälle um den Ehemann. In diesen Zahlen sind die Ehepaare, in denen ein Ehegatte zeitmäßig gering arbeitet, die sog. Zuverdienerehen, noch nicht enthalten (Zahlen: Statistisches Bundesamt; Ehepaare in Deutschland im April 1997 nach Erwerbsbeteiligung der Ehepartner).

Ungeachtet der gesetzlich verankerten Gleichberechtigung beider Ehepartner kommt es bezüglich des Familienunterhalts nicht selten zu Problemen. Der allein erwerbstätige Ehegatte trägt in der Regel – überwiegend – durch seine Einkünfte zum Familienunterhalt bei, während der haushaltsführende Ehegatte dies durch die Führung des Haushalts und die Betreuung der Kinder tut. Allerdings leistet der erwerbstätige Ehegatte nicht selten den nach § 1360a Abs. 2 BGB geschuldeten Beitrag zum Familienunterhalt („Wirtschaftsgeld“ und „Taschengeld“ für den anderen Ehegatten) weder unaufgefordert im Voraus noch in angemessener Höhe.

Darüber hinaus hat der nicht erwerbstätige Ehegatte häufig keine Kenntnis darüber, wie hoch das Einkommen und das Vermögen des anderen Ehegatten ist, weshalb es zu Differenzen über den Umfang des Familienunterhalts kommt und dem nicht erwerbstätigen Ehegatten die Durchsetzung seiner Rechte erschwert wird.

Dieser unbefriedigenden Situation, die nicht nur einer strukturellen Gleichberechtigung des nicht erwerbstätigen Ehegatten entgegensteht, sondern sich mitunter auch zu Lasten der Kinder auswirkt, die ebenfalls auf den Familienunterhalt angewiesen sind, muss entgegengewirkt werden.

Dem nicht erwerbstätigen Ehegatten soll deshalb ausdrücklich im Gesetz die Möglichkeit eingeräumt werden, sich über die Einkommens- und Vermögenssituation des anderen Ehegatten Kenntnis zu verschaffen. Darüber hinaus muss deutlicher als bisher im Gesetz klargestellt werden, dass Erwerbstätigkeit und Haushaltstätigkeit gleichwertig sind und auch der nicht erwerbstätige Ehegatte ein Recht darauf hat, sowohl im Rahmen seiner Tätigkeit in der Familie selbstverantwortlich über angemessene Mittel zum Familienunterhalt als auch über einen angemessenen Betrag zur Befriedigung seiner eigenen persönlichen Bedürfnisse zu verfügen und damit am Lebensstandard der Familie gleichberechtigt teilzuhaben.

Diese Klarstellung ist auch ein Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der von der 7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) erhobenen Forderung, im Gesetz zu verdeutlichen, dass die Führung des Haushalts eine gemeinsame Aufgabe der Ehegatten ist.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt eine Ergänzung des § 1360 BGB vor, mit der klargestellt wird, dass der nicht erwerbstätige Ehegatte ein Recht hat, in angemessenem Umfang über Geldmittel zum Familienunterhalt und zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse zu verfügen. Dieser Grundsatz erfährt in § 1360a Abs. 2 BGB seine konkrete Ausprägung. An der vermögens- und sachenrechtlichen Zuordnung der Einkünfte und des Vermögens soll sich dadurch nichts ändern.

Ferner soll § 1360a Abs. 3 BGB, der einen Verweis auf die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 BGB enthält, um einen Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 1605 BGB ergänzt werden, mit der Folge, dass die Ehegatten jeweils wie unterhaltsberechtigte Verwandte einen Auskunftsanspruch haben.

C. Alternativen

Eine dingliche Mitberechtigung des nicht erwerbstätigen Ehegatten am Einkommen und Vermögen des erwerbstätigen Ehegatten könnte durch die Abschaffung der Zugewinnngemeinschaft als gesetzlichem Güterstand zugunsten einer Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft begründet werden, da das Einkommen des erwerbstätigen Ehegatten in das den Ehegatten gemeinsam zustehende Gesamtgut fielen.

Diese Lösung hätte jedoch derart gravierende Nachteile, dass sie nicht in Betracht gezogen werden kann.

Zu Recht wurde im Regierungsentwurf zum Gleichberechtigungsgesetz vom 29. Januar 1953 die Einführung der Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichem Güterstand abgelehnt. Beide Güterstände bergen gerade für nicht erwerbstätige Ehegatten erhebliche Gefahren und Risiken. Der dinglichen Berechtigung am Vermögen, das während der Ehe erworben wurde, stehen erhebliche Haftungsrisiken gegenüber, da das Gesamtgut grundsätzlich auch für die persönlichen Verbindlichkeiten eines Ehegatten unabhängig von dem zugrunde liegenden Schuldverhältnis und Zeitpunkt des Entstehens haftet.

Aus den oben genannten Gründen ist die Alternative, einen anderen Güterstand einzuführen, abzulehnen.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Kosten für den Vollzug des Gesetzes werden nicht in nennenswertem Umfang entstehen. Materiellrechtliche Unterhaltsansprüche werden nicht neu geschaffen. Die Einführung eines echten Auskunftsanspruchs an Stelle des Informationsanspruchs, den die Rechtsprechung den Ehegatten bereits zubilligt, betrifft lediglich den Inhalt des Anspruchs. Auf Grund der beiden Änderungen wird daher die Anzahl der entsprechenden Gerichtsverfahren, die bereits in der Vergangenheit äußerst selten waren, kaum zunehmen. Es wird sich daher bei den Gerichten kein Personalbedarf ergeben. Erhöhte Kosten für Sachausgaben (insbesondere Prozesskostenhilfe) werden ebenfalls so gut wie nicht anfallen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten werden nicht verursacht, insbesondere wirkt sich die Änderung nicht auf die Verbraucherpreise aus.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 5. Februar 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 784. Sitzung am 20. Dezember 2002 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1360, 1360a BGB

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1360, 1360a BGB

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1360 wird folgender Satz angefügt:
„Beide Ehegatten haben ein Recht auf angemessene Teilhabe an den Einkünften, die dem Familienunterhalt zu dienen bestimmt sind, auch wenn nur einer der Ehegatten über solche verfügt.“
2. In § 1360a Abs. 3 wird die Angabe „§§ 1613 bis 1615“ durch die Angabe „1605, 1613 bis 1615“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bild der modernen Ehe in der Bundesrepublik Deutschland ist geprägt von der Gleichberechtigung von Mann und Frau und der partnerschaftlichen Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Dieses Bild hat nicht zuletzt das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner jetzigen Form beeinflusst. Ungeachtet der bereits seit 40 Jahren andauernden Bestrebungen, dem Grundsatz der Gleichberechtigung gerecht zu werden, zum Beispiel durch die grundlegende Änderung des Güterrechts durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 29. Januar 1953, das am 1. Juli 1958 in Kraft trat, bestehen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nach wie vor erhebliche strukturelle Ungleichgewichte zwischen den Ehepartnern, die sich nicht zuletzt in der wirtschaftlichen Situation widerspiegeln.

Bereits seit über 20 Jahren ist das Leitbild der „Hausfrauen-ehe“ durch den Gesetzgeber aufgegeben worden. Es wurde nicht durch ein neues Leitbild ersetzt, sondern der Gesetzgeber überlässt es bewusst den Ehepartnern, die Ausgestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse, insbesondere die Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Ungeachtet dessen ist die Anzahl der Ehen, in denen ein Ehegatte, meist die Frau, nicht zuletzt im Hinblick auf zu betreuende Kinder nicht erwerbstätig ist, sehr hoch. Immer wieder kommt es in diesen Ehen zu Problemen, weil der erwerbstätige Ehegatte nicht oder nur auf nachdrückliche Aufforderung und nicht in angemessenem Umfang Geld zur Verfügung stellt, um den Familienunterhalt zu sichern und dem nicht erwerbstätigen Ehegatten auch die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse zu ermöglichen. Diese unbefriedigende Situation wird durch § 1360a Abs. 2 BGB und die dazu ergangene Rechtsprechung, die einhellig die Verpflichtung des erwerbstätigen Ehegatten festgestellt hat, für einen angemessenen Zeitraum im Voraus in angemessenem Umfang Wirtschaftsgeld zur Verfügung zu stellen, das der haushaltsführende Ehegatte selbstverantwortlich verwaltet, nicht beseitigt. Darüber hinaus wird auch die ebenso einhellige Rechtsprechung, dass einem nicht erwerbstätigen Ehegatten ein angemessener Anteil des Einkommens des anderen zur Befriedigung seiner persönlichen Wünsche zur Verfügung zu stellen ist, in weiten Kreisen der Bevölkerung nach wie vor nicht genügend wahrgenommen.

Diese Situation gebietet es, die Rechte des nicht erwerbstätigen Ehegatten, meist der Ehefrau, auf eine Teilhabe an den Geldmitteln, die dem Familienunterhalt dienen, über die Regelung des § 1360a Abs. 2 BGB hinaus im Gesetz grundsätzlich klarzustellen. Dadurch wird ein Signal für die Gleichstellung beider Ehepartner auch hinsichtlich der Verwendung des Familieneinkommens gesetzt.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dem nicht erwerbstätigen Ehegatten die Durchsetzung seiner Rechte zu erleichtern, indem ihm ein Auskunftsanspruch gegen den erwerbstätigen Ehegatten eingeräumt wird, wie er einer unterhaltsberechtigten Person gegenüber der unterhaltsverpflichteten Person zugestanden wird. Dies ist zur Wahrnehmung seiner Rechte notwendig. Bisher hat die Rechtsprechung aus der

Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft einen Informationsanspruch hergeleitet, der allerdings in seiner Qualität einem Auskunftsanspruch nicht gleichkommt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1360 Satz 3 BGB)

Durch die Ergänzung des § 1360 BGB sollen die Rechte und Pflichten der Ehegatten bezüglich der Beiträge zum Familienunterhalt grundsätzlich klargestellt und verdeutlicht werden.

Gemäß § 1360 Satz 1 BGB sind die Ehegatten einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Mit der Verpflichtung eines Ehegatten, den Beitrag zum Familienunterhalt zu erbringen, korrespondiert ein Anspruch des anderen Ehegatten auf diese Leistung. Allerdings handelt es sich bei diesem Anspruch aus § 1360 Satz 1 BGB nicht um einen auf Geld gerichteten Anspruch auf Quotenunterhalt, wie es beim Trennungsunterhalt oder beim nachehelichen Unterhalt zwischen Ehegatten der Fall ist. Der Anspruch gemäß § 1360 Satz 1 BGB setzt auch nicht die Bedürftigkeit des anderen Ehegatten voraus. Vielmehr handelt es sich bei dem Anspruch auf Leistung des Familienunterhalts um einen Unterhaltsanspruch eigener Art, der auch dadurch geprägt wird, dass der Familienunterhalt zumindest zum Teil als Naturalleistung ausgestaltet ist oder werden kann. So kann der erwerbstätige Ehegatte seinen Beitrag durch unmittelbare Zahlung der Wohnkosten, Kauf von Brennstoff für die Heizung etc. leisten. Allerdings erschöpft sich der Anspruch des anderen Ehegatten nicht darin, die Kostenübernahme verlangen zu können.

Auf Grund der Eigenart des Anspruchs als einem verpflichtenden Recht jedes Ehegatten, dessen Inhalt sich nach der einverständlich gewählten Lebensgestaltung der Ehegatten richtet, sind die verschiedensten Ausgestaltungen der beiderseitigen Beiträge zum Familienunterhalt denkbar. Das Gesetz sieht zugunsten des haushaltsführenden Ehegatten lediglich die Regelvermutung vor, dass dieser seinen Beitrag zum Familienunterhalt durch die Haushaltsführung erbringt. Damit werden Arbeits- und Betreuungsleistungen finanziellen Beiträgen ausdrücklich gleichgestellt.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Regeln zum Umfang des Familienunterhalts, die sich aus § 1360a BGB ergeben. Er umfasst den gesamten Lebensbedarf der Familie. Dazu gehören die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse der Ehegatten, beispielsweise Kosten für angemessene Kleidung, Körperpflege etc., die Kosten des Haushalts und der Unterhalt der gemeinsamen Kinder. Der erwerbstätige Ehegatte leistet den Unterhalt im Einvernehmen mit dem anderen Ehegatten grundsätzlich durch Zahlung der Unterkunfts-kosten und einer entsprechenden Einrichtung sowie durch Gewährung des Wirtschaftsgeldes für die Ernährung der Fami-

lienmitglieder und die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse.

Darüber hinaus steht beiden Ehegatten ein Taschengeld – im Zweifel in gleicher Höhe – zu. Dies ist in der Rechtsprechung unstrittig, wenn auch die Beträge nicht eindeutig bemessen sind. In der Rechtsprechung ist darüber hinaus anerkannt, dass die Gewährung des Familienunterhalts in Form des Wirtschaftsgeldes regelmäßig und ohne ausdrückliches Verlangen des anderen, das Geld selbstverantwortlich verwaltenden Ehegatten im Voraus für einen gewissen Zeitraum zu erfolgen hat, § 1360a Abs. 2 Satz 2 BGB.

In Fortführung der dazu ergangenen Rechtsprechung verdeutlicht die Ergänzung des § 1360 BGB, dass zum einen die Höhe des finanziellen Familienbeitrags, insbesondere das Wirtschaftsgeld für den Unterhalt der Familie und das „Taschengeld“ für den anderen Ehegatten nicht in das Belieben des allein erwerbstätigen Ehegatten gestellt ist. Auch wenn der nicht erwerbstätige Ehegatte nicht dinglich am Vermögen des anderen beteiligt ist, so folgt doch aus der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß § 1353 BGB und der Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, ein ideeller Anspruch auf Teilhabe an den wirtschaftlichen Errungenschaften in der ehelichen Gemeinschaft, die häufig nur dadurch ermöglicht werden, dass der nicht erwerbstätige Ehegatte die Haushaltsführung und die Betreuung der gemeinschaftlichen Kinder übernimmt.

Es ist deshalb geboten, hinsichtlich der Verwendung des Familieneinkommens, die Rechte des nicht erwerbstätigen Ehegatten auf die Teilhabe an den Geldmitteln, die dem Familienunterhalt dienen, im Gesetz grundsätzlich klarzustellen. Insofern ergänzt die vorgeschlagene Regelung § 1360a Abs. 2 BGB.

Zu Nummer 2 (§ 1360a Abs. 3 BGB)

Durch die Änderung des § 1360a Abs. 3 BGB wird die angestrebte Stärkung der Stellung des nicht erwerbstätigen Ehegatten unterstützt. Durch den Verweis auf den entsprechend anzuwendenden § 1605 BGB wird den Ehegatten ein Auskunftsanspruch gegen den jeweils anderen Ehegatten eingeräumt, soweit dieser zur Geltendmachung des Beitrags zum Familienunterhalt notwendig ist.

Es ist auch mehr als 40 Jahre nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes festzustellen, dass in vielen Fällen der nicht erwerbstätige Ehegatte keine oder eine nur sehr ungenaue Vorstellung davon hat, über welche Einkünfte und welches Vermögen der andere Ehegatte verfügt. Während zur Durchsetzung der Ansprüche auf Trennungs-, Scheidungs- und Kindesunterhalt im Gesetz ausdrücklich Auskunftsansprüche des Berechtigten vorgesehen sind, fehlt eine solche Regelung – auch auf Grund der besonderen Struktur des § 1360 BGB – zur Durchsetzung des Anspruchs auf Gewährung des Familienunterhalts.

Ein Informationsanspruch wird jedoch von der Rechtsprechung und der Literatur unmittelbar aus der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß § 1353 Abs. 1 BGB hergeleitet. Der Anspruch richtet sich auf eine Unterrichtung über den wesentlichen Bestand des Vermögens, einschließlich des laufenden Einkommens, wobei die Aufklärung nur in groben Zügen geschuldet sein soll (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 1990, 161). Auch wenn sich der Anspruch auf Leistung des Beitrags zum Familienunterhalt nicht quotenmäßig berechnet, wie der Ehegattenunterhalt im Falle der Trennung oder Scheidung, so ist es doch angemessen, dem nicht erwerbstätigen Ehegatten zu ermöglichen, den durch die Ergänzung des § 1360 BGB verdeutlichten Anspruch mit Hilfe eines echten Auskunftsanspruchs durchzusetzen. Nur auf Grund einer fundierten Kenntnis des Einkommens und des Vermögens, soweit sie für den Familienunterhalt einzusetzen sind, kann eine verlässliche Bemessung des angemessenen Familienunterhalts vorgenommen werden.

Durch die Einführung eines echten Auskunftsanspruchs wird die Situation der nicht erwerbstätigen Ehegatten verbessert. Sie haben dadurch die gleichen Rechte wie ein Ehegatte, der vom anderen getrennt lebt oder geschieden ist. Die diesbezügliche Schlechterstellung eines Ehegatten während der bestehenden Ehegemeinschaft wird damit beseitigt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Entwurf ist identisch mit einem Gesetzentwurf der 14. Legislaturperiode (Bundratsdrucksache 268/99), der der Diskontinuität anheim gefallen ist.

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zum früheren Entwurf (Bundestagsdrucksache 14/1518, S. 8).

Die Bundesregierung begrüßt alle gesetzgeberischen Schritte, die zur Verbesserung der Rechtsstellung des haushaltsführenden Ehegatten im Verhältnis zum erwerbstätigen Partner beitragen können.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass bei normativen Regelungen innerfamiliärer Verhältnisse die Gestaltungsautonomie der Ehegatten zu respektieren und ihnen in einem weiten Umfang die Möglichkeit zu belassen ist, ihre Angelegenheiten in der funktionierenden Ehe selbständig und eigenverantwortlich auf der Grundlage partnerschaftlichen Einvernehmens und gleicher Berechtigung zu regeln. Dass die Ehegatten in der Regel schon heute die Frage der Sicherstellung des Familienunterhaltsanspruchs des haushaltsführenden Partners ohne Inanspruchnahme der Gerichte regeln, zeigt sich daran, dass die insoweit bisher anhängig gewordenen einschlägigen Rechtsstreitigkeiten allein von Gläubigern des haushaltsführenden Partners ausgegangen sind.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Klarstellung hat das Ziel, die Verantwortlichkeit des erwerbstätigen Ehegatten für den Lebensunterhalt der Familie und den bereits nach dem geltenden Recht bestehenden Anspruch des Partners auf einen Bereich wirtschaftlich eigenverantwortlicher Lebensführung zu verdeutlichen. Nach Ansicht der Bundesregierung muss sich eine solche lediglich klarstellende gesetzliche Regelung in das bewährte und gesellschaftlich akzeptierte System des Familienunterhalts einfügen. In diesem stehen die Ehegatten einander nicht mit individualrechtlichen, auf die persönliche Nutzenmehrung gerichteten Ansprüchen gegenüber, sondern stellen ihre persönlichen Interessen hinter die Verwirklichung der gemeinsam und partnerschaftlich bestimmten Ziele der Familie, die insoweit eine Vorteils- und Risikogemeinschaft ist, zurück.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates mit seinen lediglich klarstellenden Regelungen bezieht sich – unbeschadet des auch diesem Entwurf zugrunde liegenden Bildes der partnerschaftlichen Ehe – lediglich auf einen Teilbereich der ehelichen Lebensgemeinschaft. Das führt zwangsläufig zu dem Vorwurf einer gewissen Beliebigkeit, da auch andere Bereiche als der im Antrag selbst erfasste Teilbereich denkbar sind, in denen vergleichbare klarstellende Regelungen erwogen werden könnten. So bliebe etwa noch zu prüfen, ob nicht eine Sicherstellung der vom Bundesrat angestrebten „Teilhabe“ auch des haushaltsführenden Ehegatten „an den wirtschaftlichen Errungenschaften der ehelichen Gemeinschaft“ (Gesetzentwurf, Bundratsdrucksache 268/99 [Beschluss], dort S. 5 der Anlage) eine Fortentwicklung des ehelichen Güterrechts wünschenswert erscheinen ließe, die eine solche „Teilhabe“ dann auch dinglich absicherte. Die Zugewinngemeinschaft, die während bestehender Ehe durch eine Gütertrennung geprägt ist (und erst für den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe einen Zugewinnausgleich vorsieht), wäre in der Konsequenz des Vorschlages des Bundesrates als gesetzlicher Güterstand zu überdenken.

Weiterhin könnte zu prüfen sein, ob eine allgemeine Pflicht des Standesbeamten, Eheschließende generell auf die Ausgestaltung des gesetzlichen Güterstandes hinzuweisen, vorzusehen ist. Eine solche Verpflichtung könnte die Akzeptanz einer Neuregelung des ehelichen Güterrechts möglicherweise erleichtern helfen.

Vor diesem Hintergrund wird der Gesetzesvorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch sehr sorgfältig zu prüfen sein.